VERORDNUNG (EWG) Nr. 2739/73 DES RATES

vom 8. Oktober 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 860/72 über die Regelung für bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 860/72 des Rates vom 25. April 1972 über die Regelung für bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia [1] sieht je nach Fall während eines Teils des Jahres oder während des ganzen Jahres Zollfreiheit vor. In Anbetracht der Bedeutung dieser Erzeugnisse für den Handel der genannten Staaten ist es angebracht, die bestehende Sonderregelung zu verbessern.

Diese Staaten sind konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 860/72 erhält folgende Fassung :

„Die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt :

07.01 Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :

F. Hülsengemüse, auch ausgelöst :

ex I. Erbsen :

vom 1. August bis zum 30. April

ex II. Bohnen (Phaseolus-Arten) :

vom 1. Oktober bis zum 31. Mai

III. andere

G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln :

ex IV. andere :

— Moolis (Raphanus satibus)

S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack :

vom 1. Dezember bis zum 31. Mai

T. andere :

— Auberginen :

vom 1. November bis zum 15. Mai

— Kürbisse, Gurkenkürbisse und Riesenkürbisse :

vom 1. Oktober bis zum 15. Mai

— Stangensellerie oder Bleichsellerie :

vom 1. Mai bis zum 31. Oktober

— andere

08.08 Beeren, frisch :

E. Papaya-Früchte

F. andere :

— Passionsfrüchte

08.09 Andere Früchte, frisch :

— Melonen und ähnliche Früchte.

vom 1. September bis zum 31. Mai

— andere."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Oktober 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
I. NØRGAARD

[1] ABl. Nr. L 101 vom 28. 4. 1972, S. 7.